KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN



Brüssel, den 9.1.2006 KOM(2005) 712 endgültig

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

über die Durchführung einer Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, der Regierung der Insel Man zu gestatten, bei Schaf- und Rindfleisch eine besondere Einfuhrlizenzregelung anzuwenden

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Verlängerung des Anwendungszeitraums der Entscheidung 82/530/EWG zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, der Regierung der Insel Man zu gestatten, bei Schaf- und Rindfleisch eine besondere Einfuhrlizenzregelung anzuwenden

(von der Kommission vorgelegt)

DE DE

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

über die Durchführung einer Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, der Regierung der Insel Man zu gestatten, bei Schaf- und Rindfleisch eine besondere Einfuhrlizenzregelung anzuwenden

EINLEITUNG

Dieser Bericht wurde nach Artikel 2 der Entscheidung 82/530/EWG des Rates¹ erstellt. Durch diese Entscheidung wurde das Vereinigte Königreich ermächtigt, der Regierung der Insel Man zu gestatten, für Erzeugnisse des Schaf- und Rindfleischsektors eine besondere Einfuhrlizenzregelung anzuwenden. Diese Regelung ist so anzuwenden, dass für alle Erzeugnisse unabhängig von Ursprung oder Herkunft sowie für alle Fleischimporteure die gleiche Behandlung gewährleistet wird, wobei die herkömmlichen Handelsströme soweit wie möglich aufrechterhalten werden und die gemeinschaftlichen viehseuchenrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

GRUNDLEGENDER RECHTSRAHMEN

Die in der Irischen See gelegene Insel Man ist nicht Bestandteil des Vereinigten Königreichs, sondern verfügt über eine Selbstverwaltung und untersteht als "crown dependency" direkt der Britischen Krone. Die Insel Man ist nicht Mitglied der EU, genießt dieser gegenüber jedoch einen Sonderstatus, der im Protokoll Nr. 3 der Beitrittsakte² festgelegt ist. Im Rahmen der besonderen Beziehungen zur EU akzeptiert die Insel Man den freien Warenverkehr, leistet aber keinen Beitrag zum Gemeinschaftshaushalt und kann auch nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft gefördert werden. Die Insel ist finanziell eigenständig. Ihre Fördermaßnahmen für die Landwirtschaft werden von der Regierung der Insel Man aus lokal erhobenen Steuern finanziert.

Im Rahmen des Protokolls Nr. 3 hat der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 706/73 vom 12. März 1973 über die gemeinschaftliche Regelung im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Kanalinseln und die Insel Man erlassen³.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls Nr. 3 und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/73 hat der Rat in der Entscheidung 82/530/EWG festgelegt, dass der Regierung der Insel Man gestattet wird, zum Schutz der eigenen Erzeugung und des Funktionierens der eigenen Regelung zur Stützung der Landwirtschaft eine besondere Einfuhrlizenzregelung auf Schafund Rindfleisch aus Drittländern und aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft anzuwenden.

Die in der vorgenannten Entscheidung vorgesehene Ausnahmeregelung für Einfuhren auf die Insel Man wurde seit dem Inkrafttreten im Jahre 1982 mehrmals für einen befristeten Zeitraum verlängert. Die letzte Verlängerung erfolgte mit der Entscheidung 2000/665/EG des

_

Entscheidung 82/530/EWG des Rates vom 19. Juli 1982 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, der Regierung der Insel Man zu gestatten, bei Schaf- und Rindfleisch eine besondere Einfuhrlizenzregelung anzuwenden (ABl. L 234 vom 9.8.1982, S. 7).

ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 1.

³ ABl. L 68 vom 15.3.1973, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1174/86 (ABl. L 167 vom 24.4.1986, S. 1).

Rates⁴. Die Regierung der Insel Man hat eine weitere Verlängerung der Ausnahmeregelung beantragt.

SITUATION AUF DEM AGRARMARKT UND MARKTORGANISATION

Rund 2% der Erwerbsbevölkerung der Insel Man ist in der Landwirtschaft tätig. Rund 80% der Gesamtfläche der Insel wird landwirtschaftlich genutzt. Die Böden sind nicht besonders gut. Das Klima ist milde, aber feucht und es gibt bedeutende Schwankungen, wobei der Norden trockener ist.

Die Landwirtschaft besteht in der Regel aus einer breit gefächerten Gemischtkultur, aber infolge des wirtschaftlichen Drucks hat sich im Laufe der Jahre eine stärkere Spezialisierung herausgebildet. Die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden sind nicht-intensiv. Die Landwirtschaft auf der Insel Man kennt drei Hauptausrichtungen: "Fatstock" (gemischte Tierhaltung - Rinder und Schafe), Milchprodukte und Getreide.

Die Regierung der Insel Man hat sich zum Ziel gesetzt, den Landwirten der Insel in derselben Weise Unterstützung zu gewähren, wie sie EU-Landwirten im Rahmen der GAP zuteil wird. Die Stützungsmaßnahmen sind nicht unbedingt dieselben wie im Vereinigten Königreich, sie zielen aber darauf ab, den Erzeugern ähnliche Gewinne zu sichern. Diese Maßnahmen werden vollständig von der Regierung der Insel Man finanziert. Derzeit gibt es eine Reihe von Subventionsregelungen, die von der Regierung der Insel Man konzipiert wurden und von ihr durchgeführt werden (siehe Anlage 2).

In den vergangenen fünf Jahren seit der letzten Verlängerung der besonderen Ausnahmeregelung für Einfuhren hat sich die Situation in der gemischten Tierhaltung der Insel nicht bedeutend verändert. Die Zahl der Schafe und Rinder ist stabil geblieben, eine entsprechende Tendenz ist auch in der Fleischerzeugung festzustellen. Selbstversorgungsgrad ist sehr hoch: fast 200 % bei Rindfleisch und 400 % bei Schaffleisch. Im Zeitraum 2003-2004 haben sich die Ausfuhren von lebenden Tieren in beiden Sektoren verdoppelt, allerdings ist die Menge noch immer gering. Im selben Zeitraum ist der Erzeugerpreis im Vergleich zu den vorgehenden drei Jahren um durchschnittlich 15 % bei Schafen und 10,5 % bei Rindern gestiegen (siehe Anlage 1).

Die Landwirte verkaufen ihre Erzeugnisse an anerkannte Absatzgemeinschaften. Die im Rahmen der "Fatstock"-Regelung anerkannte Organisation ist die *Isle of Man Fatstock Marketing Association* (FMA), an die die Erzeuger vertraglich gebunden sind und die alles aufkaufen muss, was ihr von den Erzeugern, mit denen sie Verträge abgeschlossen hat, zum Kauf angeboten wird. Die FMA ist die Pächterin des Schlachthofes der Insel, der im Besitz der Regierung ist.

In dem Gesetzentwurf der Regierung der Insel Man für die Landwirtschaft ist vorgesehen, dass zur Schlachtung bestimmte Nutztiere nur an den örtlichen Schlachthof verkauft werden dürfen. Daher ist der Schlachthof der einzige Fleischlieferant der Insel Man. Die Schaffung zusätzlicher Verarbeitungsanlagen wird offensichtlich eingeschränkt und nicht gefördert.

Entscheidung 2000/665/EG des Rates vom 23. Oktober 2000 über die Verlängerung des Anwendungszeitraums der Entscheidung 82/530/EWG zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, der Regierung der Insel Man zu gestatten, bei Schaf- und Rindfleisch eine besondere Einfuhrlizenzregelung anzuwenden (ABI. L 278 vom 31.10.2000, S. 25).

Der Grund, weshalb die Regierung der Insel Man eine Verlängerung der Ausnahmeregelung für Einfuhren beantragt, ist vor allem, ausreichend Zeit für eine Steigerung der Effizienz des Schlachthofes zu haben. Aus Sachinformationen geht hervor, dass die Verarbeitungsanlagen im Rotfleischsektor durch den "Schutz" aufgrund der Ausnahmeregelung im Vergleich zu Unternehmen, die unter weniger geschützten Umständen operieren, relativ weniger wettbewerbsfähig geworden sind.

Der Einzelhandel zählt derzeit fünf Supermärkte, von denen vier Filialen von im Vereinigten Königreich angesiedelten Ladenketten sind und einer zu einer Kette auf der Insel Man gehört. Dies hat eine gewisse Überkapazität und Wettbewerb zwischen den Supermärkten zur Folge. Derzeit gibt es nur noch 14 unabhängige Einzelhandelsmetzgereien; zum Zeitpunkt der letzten Verlängerung der Regelung waren es noch 20.

Die Ausnahmeregelung der Regierung der Insel Man für Einfuhren sieht folgendermaßen aus:

- 1. Keine Einfuhren von Schaffleisch.
- 2. Einfuhrquote für Einfuhren auf die Insel in Höhe von 20 % des geschätzten Binnenverbrauchs von Rindfleisch.

Durch die von der Regierung der Insel Man festgelegten Ausfuhrbestimmungen werden die Ausfuhren von lebenden Tieren eingeschränkt. Zu diesen Hemmnissen gehören die Streichung bzw. Senkung von direkten Zuschüssen für die Landwirte, hohe tierärztliche Gebühren, Verwaltungsgebühren und inakzeptable Gebühren für den Transport über See (es gibt nur eine Fähre).

BEWERTUNG DER DERZEITIGEN ÜBEREINKÜNFTE

In Sektoren, in denen die Erzeugung zweimal (Rinder) bis viermal (Schafe) so hoch ist wie der interne Marktbedarf, ist der Wunsch, die Einfuhren zu begrenzen, verständlich. Allerdings haben verschiedene Marktteilnehmer, insbesondere kleine Metzgereibetriebe und Händler, auf eine Verknappung des Angebots für den Einzelhandel und die mangelnde Entscheidungsfreiheit der Verbraucher infolge der Einfuhrbeschränkungen hingewiesen.

Die Tatsache, dass die Verbraucherpreise relativ hoch, gleichzeitig die Erzeugerpreise aber relativ gering sind, dürfte auf Ineffizienz im Verarbeitungs-/Einzelhandelssektor infolge fehlenden Wettbewerbs hinweisen.

Der hohe Selbstversorgungsgrad der Insel mit Schaf- und Rindfleischerzeugnissen macht deutlich, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Insel aufrechterhalten wurde. Allerdings ist die Ausnahmeregelung für Einfuhren befristet und weist, wie bereits gesagt, eine Reihe negativer Faktoren auf.

Der Warenverkehr zwischen der Insel Man und anderen Teilen des Binnenmarktes sollte sich positiv auf die Geschäftsmöglichkeiten und die Verbraucherzufriedenheit auswirken; diese können aber durch die derzeitigen Handelsbeschränkungen merklich beeinträchtigt werden. Die derzeitige EU- und internationale Politik tendiert darüber hinaus zu einer stärker marktorientierten Landwirtschaft, und zwar nicht nur, um den Bedürfnissen der Verbraucher besser zu genügen, sondern auch, um den Landwirten eine freie Wahl zu bieten.

besteht die Gefahr, keine Bei dem derzeitigen System dass zusätzlichen Geschäftsmöglichkeiten für die Landwirte der Insel Man (Ausfuhren in die EU) geschaffen werden und die örtlichen Landwirte Gefangene dieses Systems sind. Der fehlende Wettbewerb kann ein Hindernis für die notwendige Umstrukturierung der betreffenden Sektoren sein. Allerdings hat die derzeitige Regelung den Landwirten auf der Insel Man ermöglicht, die Schaf- und Rindfleischerzeugung aufrechtzuerhalten und einen Beitrag zu der Wirtschaft der Insel zu liefern

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Landwirtschaft im Allgemeinen und die tierische Erzeugung im Besonderen haben große Bedeutung für die Lebensfähigkeit und die Erhaltung der ländlichen Gebiete auf der Insel Man

Damit langfristig Nachhaltigkeit gewährleistet wird, muss sich die Insel Man den Entwicklungen im EU-Agrarsektor anpassen. Die Marktorientierung ist ein sehr wichtiger Bestandteil der jüngsten Reformen.

Auf der Insel Man führen die derzeitigen Einfuhrbeschränkungen für Schaf- und Rindfleisch zusammen mit den monopolitischen Tendenzen im Verarbeitungs- und Transportsektor offensichtlich zu Ineffizienz und somit zu hohen Verbraucher- und niedrigen Erzeugerpreisen. Dies würde den Entwicklungen in der EU zuwiderlaufen und könnte längerfristig die Nachhaltigkeit gefährden.

Nach eingehender Prüfung der verschiedenen Punkte des Berichts ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass die Sonderregelung nicht unbegrenzt verlängert werden sollte. Die Interessengruppen der betreffenden Sektoren sollten sich bemühen, die Wettbewerbsfähigkeit mittelfristig zu verbessern.

Daher schlägt die Kommission vor, die derzeitige befristete Sonderregelung für Einfuhren ein letztes Mal bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern und so eine geordnete Umstrukturierung der Schaf- und Rindfleischindustrie zu ermöglichen.

Es wird erwartet, dass die Verlängerung der Ausnahmeregelung dazu beiträgt, den Rotfleischsektor der Insel Man wettbewerbsfähiger zu machen, so dass er künftig im Wettbewerb des EU-Binnenmarktes bestehen kann, ohne dass weitere Ausnahmen gewährt werden.

Daher fordert die Kommission die Regierung der Insel Man auf, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Sektor bei der Umstrukturierung zu unterstützen.

<u>ANLAGE I</u> SCHAF- UND RINDFLEISCHBILANZ – INSEL MAN

(Schätzungen vom April 2005)

<u>SCHAFE</u>	Einheit	2000	2001	2002	2003	2004
Zahl der Schafe im Juni	in Tsd. Tieren	176	169	171	169	171
Bruttoinlandserzeugung	Tonnen	1 417	1 401	1 291	1 419	1 362
Einfuhren "lebende Tiere"	Tonnen	9	9	9	13	14
Ausfuhren "lebende Tiere"	Tonnen	119	114	103	267	234
Schlachtungen	Tonnen	1 308	1 297	1 197	1 165	1 141
Einfuhren "Fleisch"	Tonnen	1	1	1	1	1
Ausfuhren "Fleisch"	Tonnen	962	982	846	832	798
Verbrauch	Tonnen	347	316	353	334	344
Pro-Kopf-Verbrauch	kg	4,6	4,2	4,6	4,4	4,5
Selbstversorgungsgrad	%	409	443	366	425	396
Preis – pro 100 kg Schlachtgewichtpreis	EUR	283	286	281	334	317
<u>rinder</u>	Einheit	2000	2001	2002	2003	2004
Zahl der Rinder im Juni	in Tsd. Tieren	14	14	15	15	16
Bruttoinlandserzeugung	Tonnen	1 630	1 676	1 726	1 767	1 989
Einfuhren "lebende Tiere"	Tonnen	59	78	85	114	124
Ausfuhren "lebende Tiere"	Tonnen	86	90	90	180	252
Schlachtungen	Tonnen	1 604	1 664	1 721	1 701	1 861
Einfuhren "Fleisch"	Tonnen	165	204	222	238	196
Ausfuhren "Fleisch"	Tonnen	792	830	828	1 074	995
Verbrauch	Tonnen	977	1 038	1 115	865	1 062
Pro-Kopf-Verbrauch	kg	12,9	13,7	14,7	11,4	14,0
Selbstversorgungsgrad	%	167	161	155	204	187
Preis – pro 100 kg Schlachtgewichtpreis	EUR	221	225	226	241	254

Quelle: DAFF, Fatstock Marketing Association, Annual Census

- Lebendeinfuhren werden umgerechnet in Schlachtkörpergewicht zu 45 kg je Tier
- Euro-Umrechnungen erfolgen unter Zugrundelegung eines festen Wechselkurses von 70 p/EUR.

ANLAGE II

SUBVENTIONSREGELUNG IM ÜBERBLICK – INSEL MAN

Prämienregelung für Schafe

Subventioniert werden prämienfähige Tiere, die im Schlachthof geschlachtet werden. Die Zahlungen richten sich nach der Qualitätseinstufung des Schlachtkörpers, womit erreicht werden soll, dass Angebot und Marktbedarf besser aufeinander abgestimmt sind. Die Subvention besteht aus einem Festbetrag für jedes prämienfähige Tier sowie einem variablen Betrag, der wöchentlich prozentual zum durchschnittlichen Marktpreis im Vereinigten Königreich berechnet wird.

Regelung für Bergschafe

Subventioniert wird das Halten einer bestimmten Anzahl von Mutterschafen unter natürlichen Gegebenheiten auf anerkannten Flächen im Hügelland. Damit soll der Einfluss der Beweidung im außergewöhnlich erikareichen Hochland vergrößert werden, und zwar durch sorgfältige Kontrolle der Dichte des Viehbesatzes, die unter einem Mutterschaf je zwei Acres (0,8 ha) liegen muss.

Prämienregelung für Mastkühe

Diese Regelung sieht Subventionen für Mastkühe und die Aufzucht von Schlachtkälbern, die für die Rindfleischerzeugung bestimmt sind, vor. Ziel der Regelung ist, die Kälberaufzucht für die Rindfleischerzeugung zu fördern, wobei Milchviehrassen ausgeschlossen sind. Ein zusätzlicher Betrag wird für Kühe gezahlt, die auf marginalen Flächen gehalten werden.

Prämienregelung für Rinder

Subventioniert werden prämien- und marktfähige Rinder, die im Schlachthof geschlachtet werden. Die Zahlungen richten sich nach der Qualitätseinstufung des Schlachtkörpers und dem saisongebundenen Angebot, womit erreicht werden soll, dass Angebot und Marktbedarf besser aufeinander abgestimmt sind.

BEGRÜNDUNG

Der Bericht der Kommission an den Rat wurde nach Artikel 2 der Entscheidung 82/530/EWG des Rates im Anschluss an den Antrag der Regierung der Insel Man erstellt, die besondere Ausnahmeregelung für Einfuhren zu verlängern. Der Bericht verfolgt das Ziel, die Auswirkungen der Ausnahmeregelung für Einfuhren für den Rind- und Schaffleischsektor der Insel Man zu beurteilen und Maßnahmen für das weitere Vorgehen vorzuschlagen.

Der Bericht enthält einen Überblick über den rechtlichen Hintergrund und die Agrarmarktorganisation sowie eine Bewertung der Situation. Während der Dauer der Ausnahmeregelung für Einfuhren wurde die Tätigkeit im Schaf- und Rindfleischsektor aufrechterhalten und blieb der Sektor ein wichtiger Wirtschaftsbereich der Insel. Allerdings können die Effizienz und die Marktorientierung dieser Sektoren in Frage gestellt werden, da der Fleischsektor Gegenstand monopolistischer Tendenzen ist, die sich in relativ hohen Verbraucher- und niedrigen Erzeugerpreisen äußern. Es steht zu befürchten, dass dies die Weiterentwicklung der GAP beeinträchtigt und längerfristig nicht nachhaltig ist.

Daher schlägt die Kommission vor, die derzeitige befristete Sonderregelung für Ausfuhren bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern und so eine geordnete Umstrukturierung der Schafund Rindfleischindustrie der Insel Man zu ermöglichen.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Verlängerung des Anwendungszeitraums der Entscheidung 82/530/EWG zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, der Regierung der Insel Man zu gestatten, bei Schaf- und Rindfleisch eine besondere Einfuhrlizenzregelung anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 zur Beitrittsakte von 1972, insbesondere auf Artikel 1 und Artikel 5 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaftsregeln für den Drittländerhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, gelten für die Insel Man gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls Nr. 3 zur Beitrittsakte von 1972 und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/73 des Rates über die gemeinschaftliche Regelung im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Kanalinseln und die Insel Man⁵.
- (2) Die Viehhaltung ist eine angestammte Tätigkeit der Insel Man und spielt eine zentrale Rolle in der Landwirtschaft der Insel.
- (3) Im Rahmen der unter die gemeinsame Marktorganisation fallenden Handelsübereinkünfte mit bestimmten Drittländern, die für die Insel Man unter Vorbehalt der Gemeinschaftsvorschriften gelten, welche die Beziehungen der Insel zur Gemeinschaft regeln, sollte den Inselbehörden gestattet werden, bestimmte Maßnahmen zum Schutz ihrer eigenen Erzeugung und des Funktionierens ihre eigenen Regelung zur Stützung der Landwirtschaft anzuwenden.
- (4) Daher wurde das Vereinigte Königreich mit der Entscheidung 82/530/EWG⁶ ermächtigt, der Regierung der Insel Man zu gestatten, eine besondere Einfuhrlizenzregelung auf Schaf- und Rindfleisch aus Drittländern und aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft anzuwenden, wobei die den Handel mit Drittländern betreffenden Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die

-

⁵ ABl. L 68 vom 15.3.1973, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1174/86 (ABl. L 167 vom 24.4.1986, S. 1).

⁶ ABI. L 234 vom 9.8.1982, S. 7. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/665/EG (ABI. L 278 vom 31.10.2000, S. 25).

gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁷ und der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁸ unberührt bleiben. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2005.

- (5) Während der Anwendung der Regelung wurde die Tätigkeit im Schaf- und Rindfleischsektor auf der Insel Man aufrechterhalten. Allerdings berichtete die Kommission dem Rat, dass Strukturprobleme in diesem Sektor die langfristige Nachhaltigkeit der Viehhaltung auf der Insel beeinträchtigen könnten. Daher wird die derzeitige Regelung ein letztes Mal verlängert, um die Umstrukturierung der Schafund Rindfleischindustrie auf der Insel Man zu ermöglichen.
- (6) Damit die kontinuierliche Anwendung der Regelung nach dem 31. Dezember 2005 sichergestellt ist, soll der Zeitpunkt der Anwendung dieser Entscheidung auf den 1. Januar 2006 festgesetzt werden.
- (7) Die Entscheidung 82/530/EWG ist daher entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Entscheidung 82/530/EWG erhält folgende Fassung:

"Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 2010."

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Januar 2006.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates Der Präsident

_

⁷ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

⁸ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

	FINANZBOG	GEN								
1.	HAUSHALTSLINIE:			MITT	MITTELANSATZ:					
	Art. 05 02 14 Schaf- und Ziegenfleisch Kap. 10 Agrarzölle		z.E. (HVE 2006) 763,5 Mio. EUR							
2.	BEZEICHNUNG DES VORHABENS:									
	Vorschlag für eine Entscheidung des Rat Entscheidung 82/530/EWG zur Ermächtigung Man zu gestatten, bei Schaf- und Rindfleisch ei	des Vereinigten	Königreichs,	der Regi	ierung der In					
3.	RECHTSGRUNDLAGE:									
	Protokoll Nr. 3 zur Beitrittsakte von 1972, insbesondere Artikel 1 und Artikel 5 Absatz 2 Verordnung (EWG) Nr. 706/73 des Rates vom 12. März 1973 über die gemeinschaftliche Regelung im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Kanalinseln und die Insel Man									
4.	ZIELE DES VORHABENS:									
	Mit dieser Entscheidung wird vorgeschlagen, die Einfuhrlizenzregelung für aus dem Vereinigten B Schaf- und Rindfleisch zu gestatten, (unver Ermächtigung bis 31. Dezember 2010 anzuwend	Königreich oder Dr rändert) zu verlä	rittländern auf o	die Insel N	Man eingefühi					
5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- ZEITRAUM (Mio. EUR)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR 2005 (Mio. EUR)		KOMMENDES HAUSHALTS- JAHR 2006 (Mio. EUR)					
5.0	AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN		-		-					
5.1	EINNAHMEN – EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) – IM NATIONALEN BEREICH	-	_		_					
		2007	2008	2009	2010					
5.0.1 5.1.1	VORAUSSCHAU AUSGABEN VORAUSSCHAU EINNAHMEN	_ _	- -	_ _	_ _					
5.2	BERECHNUNGSWEISE:									
6.0	FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSH BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENI	M	entfäll							
	FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH Ü	L ZU	entfäll							
6.1	KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJA	ипк	NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS							
6.1					JA NEI					